

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hebmüller SRS Technik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.

Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns auch zukünftig abgeschlossenen Verträge über Verkaufs- und Liefergeschäfte. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, soweit der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2.

Abweichende Bedingungen des Käufers, deren Geltung ein Mitglied unserer Geschäftsführung nicht ausdrücklich anerkannt oder schriftlich zugestimmt hat, erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.

3.

Abweichungen von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn ein Mitglied unserer Geschäftsführung sie ausdrücklich anerkennt hat oder schriftlich bestätigt, dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

4.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines Mitglieds unserer Geschäftsführung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1.

Sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben, sind unsere Angebote stets freibleibend und unverbindlich, dies gilt auch für Nachbestellungen aufgrund früherer Angebote, Preislisten sowie Rundschreiben und ähnliches Werbematerial. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn ein Mitglied unserer Geschäftsführung die Annahme der Bestellung bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt, maßgeblich. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten. Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn ein Mitglied unserer Geschäftsführung sie ausdrücklich anerkennt oder schriftlich bestätigt.

2.

Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Prospekte, technische Angaben und Kataloge und sonstige technischen Daten sind unverbindlich. Sie dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine angemessene Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Die vorgenannten Angaben werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von einem Mitglied unserer Geschäftsführung ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Werden sie bei unseren Angeboten / Auftragsbestätigungen beigelegt oder zugrunde gelegt und bestätigt, so sind diese nur annähernd verbindlich, vorbehaltlich der vom Käufer mitzuteilenden tatsächlichen Maße und Verhältnisse.

3.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und/oder Urheberrechte vor.

4.

Wir sind berechtigt, Änderungen an der Ausführung, dem Design, der Materialien oder dem Ausbau der Waren oder Teilen unserer Dienstleistungen vorzunehmen.

5.

Änderungen und Verbesserungen in Konstruktion und Ausführung, die für den Käufer zumutbar oder die auf Grund technischer, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind sowie handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe, behalten wir uns vor. Auch nicht handelsübliche Konstruktions- und Formänderungen sind zulässig, es sei denn, dass im Einzelfall die Änderung oder Abweichung für den Käufer nicht zumutbar ist.

6.

Schriftliche Mitteilungen durch uns gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf dem Käufer als zugegangen, wenn sie an die uns zuletzt bekannt gewordene Anschrift, Faxnummer oder Email-Adresse des Kunden abgesandt wurden und wir dies nachweisen können. Ausgenommen von der Zugangsvermutung sind Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigungen, Rücktritts- erklärungen und Nachfristsetzungen.

§ 3 Preis und Zahlung

1.

Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die in Preislisten und Katalogen angegebenen Preise ab Werk ohne Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

2.

Alle Rechnungen sind mit Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit). Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Wir behalten uns den Nachweis eines darüber hinausgehenden Zinsnachteils vor.

3.

Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Schecks werden vorbehaltlich ihres Eingangs mit Wertstellung desjenigen Tages gutgeschrieben, an dem wir endgültig über den Gegenwert verfügen können. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

4.

Kommt der Käufer mit einer etwaig vereinbarten Teilzahlung in Rückstand, so können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so können wir den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist verlangen. Das Bestimmungsrecht des Käufers, welche Forderungen durch seine Zahlungen erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.

§ 4 Aufrechnung

Gegen Ansprüche, die wir gegenüber dem Käufer haben, kann dieser nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht wirksam geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (einschließlich Kosten der Dokumentation) in Haupt- und Nebensachen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich von den drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zur Geltendmachung unserer Rechte zu ersetzen, haftet der Käufer für die uns entstandenen Kosten.

3. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, so dass wir Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit durch die Verarbeitung unser Eigentum an der Ware untergeht, ist der Käufer verpflichtet, uns Miteigentum an der neu entstandenen Sache einzuräumen, soweit er selbst (Mit-) Eigentümer ist.

4. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware oder die aufgrund von Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung daraus entstandenen Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, jedoch nur unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt) zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob diese Ware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Die Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen haben, wird uns ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware allein oder mit anderen Waren Gegenstand oder Teilgegenstand eines Werk- oder ähnlichen Vertrages ist. Der Käufer ist so lange zur Einbeziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, als er seiner vertraglichen Zahlungspflicht uns gegenüber rechtzeitig nachkommt.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen; der Käufer ist verpflichtet, die Sache herauszugeben. In der Zurücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Wir sind nach Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwerterlös ist auf Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

§ 6 Lieferzeit

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich von einem Mitglied unserer Geschäftsführung als verbindlich bestätigt worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch spätestens 3 Tage nach Absendung der Auftragsbestätigung. Sie beginnt nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor der Abklärung sämtlicher technischer Fragen und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Darüber hinaus setzt die Einhaltung der Lieferfrist die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns – auch innerhalb des Verzuges – die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben und durch die uns die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Ein Schaden durch Annahmeverzug wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber nicht zumutbar.

5. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, hat der Käufer uns zunächst eine Nachfrist zu setzen, die mindestens vierzehn Werktagen zu betragen hat. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Versand und Gefahrübergang

1.

Mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Stelle, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers, geht die Gefahr, auch bei „Lieferung frei Bestimmungsort“, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft der Ware auf den Käufer über.

2.

Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen (Transportunternehmen) zu veranlassen und uns schriftlich zu benachrichtigen. Angelieferte Ware ist vom Käufer unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

§ 8 Gewährleistung für Mängel der Lieferung

1.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge gemäß § 377 HGB leisten wir nach den Regeln des Kaufrechts und nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware.

2.

Bei nachgewiesenen Sachmängeln leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass wir nach unserer Wahl dem Käufer eine neue, mangelfreie Ware überlassen (Nachlieferung) oder den Mangel beseitigen (Nachbesserung).

Im Falle der Nachbesserung hat der Käufer auf unser Verlangen Mitteilungen von Mängeln zu präzisieren und schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind. Ferner hat er den mangelbehafteten Kaufgegenstand entweder auf Anforderung zur Nachbesserung an eine von uns zu benennende Stelle zu versenden oder diesen für Nachbesserungsversuche vor Ort bereitzuhalten. Die Kosten der Nachbesserung tragen wir, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen verbracht worden ist. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund der gelieferten Ware weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung, indem wir dem Käufer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Ware oder nach seiner Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Ware verschaffen.

Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

3.

Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Voraussetzung ist der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Länge, es sei denn, eine Fristsetzung ist gesetzlich entbehrlich.

4.

Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Im Falle des Rücktritts haftet der Käufer für Verschlechterung, Unter-

gang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.

5.

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leisten wir im Rahmen der in § 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegten Grenzen.

6.

Aussagen unsererseits über die Beschaffenheit der Ware, gelten nicht als Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich. Die Rechte des Käufers bestimmen sich im Fall einer Garantie nach der von uns abgegebenen Garantieerklärung. Der Käufer hat die Rechte aus der Garantieerklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalls schriftlich uns gegenüber geltend zu machen (Ausschlussfrist). Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Ware dar.

7.

Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet § 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Der Anspruch des Käufers auf Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen für solche Aufwendungen, die bei hinreichender Vorsorge des Käufers für die Nacherfüllung nicht angefallen wären. Wird die Ware bei dem Käufer über einen erheblich längeren als den handelsüblichen Zeitraum gelagert, so hat der Käufer darzulegen und zu beweisen, dass die Ware bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit dem geltend gemachten Mangel behaftet war.

8.

Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für folgende Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind:

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Käufers zu den Betriebsbedingungen der Kaufsache; ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer; natürliche Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel; mangelhafte Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1.

Wir haften unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgege-

ben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

2.

Wir haften auch für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Das Gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden, vorhersehbar sind und durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollten; in diesen Fällen ist unsere Haftung auf EUR 300.000,- pro Schadensfall beschränkt.

3.

Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4.

Für alle gegen uns geltend gemachten Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder wenn uns Arglist vorwerfbar ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 2 bis 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Im Falle von Rechtsmängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen dieser die Herausgabe der Sache verlangen kann, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

Bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sowie in den Fällen, in denen wir, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben sowie in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in welchem wir oder der Käufer die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigern. Sofern eine der Parteien nicht ausdrücklich schriftlich das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen sechs Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist, als verweigert.

§ 10 Zugangsregelung gemäß EN/AS ISO 9100

Wir verpflichten uns, bei einer Bestellung von Teilen für die Luft- und Raumfahrt den Zugang für Behörden und Endkunden in die Geschäfts- und Betriebsräume unserer Firma gemäß EN/AS ISO 9100 zu gewährleisten und unseren Zulieferer durch eine entsprechende vertragliche Verpflichtung aufzuerlegen, dass diese den Zugang für Behörden und Endkunden in die Geschäfts- und Betriebsräume ihrer Firma gemäß EN/AS ISO 9100 gewährleisten.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

Erfüllungsort, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt – sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten-, ist der Sitz unseres Unternehmens. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG) wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.

Neuss, März 2007, Hebmüller SRS Technik GmbH